



# Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz  
Telefon: 03675/4093-0  
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: [info@foeritz.de](mailto:info@foeritz.de)

<http://www.foeritz.de>

**2013**

**Ausgegeben zu Förritz, den 28. August 2013**

**Nr. 08**

	<b>Seite</b>
<b>AMTLICHER TEIL</b>	<b>2</b>
<b>BESCHLÜSSE Ausschüsse des Gemeinderates Förritz</b>	<b>2</b>
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 33. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 29.01.2013.....	2
Beschluss über den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2012-2016 .....	2
Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 36. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 13.06.2013 .....	2
Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 13.06.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse .....	2
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 35. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 16.04.2013.....	3
Beschluss über die Bewilligung der Überschreitung eines Deckungskreises im Haushaltsjahr 2009 .....	3
Beschluss über gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen.....	3
Beschluss über gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen mit Befreiungsantrag von den Festsetzungen des VE-Planes Muppeg GE-Gebiet III .....	3
Beschluss über den Abschluss eines Ingenieurvertrages zum Ausbau der Wiesenstraße im OT Schwärzdorf .....	4
Beschluss über den Abschluss eines Ingenieurvertrages zum Umbau der Kindertageseinrichtung „Schnatterschnabel“ im OT Heubisch .....	4
Beschluss über die Vergabe des Jugendzimmers .....	4
Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 46. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 07.05.2013 .....	4
Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 07.05.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse.....	4
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 45. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 26.03.2013 .....	5
Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 24. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 12.03.2013 .....	5
Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 12.03.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse.....	5
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 23. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 29.01.2013.....	5
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen .....	6
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen .....	6
<b>AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ZUR WAHL ZUM 18. DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 22. SEPTEMBER 2013</b>	<b>6</b>
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 .....	6
Wahlbekanntmachung .....	8
<b>Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sonneberg</b>	<b>10</b>
<b>AMTLICHE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG</b>	<b>11</b>
Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse .....	11



**Beschluss Nr. 287/36/2013 vom 13.06.2013**

Beschluss über den Abschluss eines Ingenieurvertrages

**Beschluss Nr. 288/36/2013 vom 13.06.2013**

Beschluss über den Abschluss eines Ingenieurvertrages

Datum der Ausfertigung: 29.07.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 282/36/2013  
vom 13.06.2013**Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 35. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 16.04.2013**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. Seite 49, 58) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 13.06.2013 die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 35. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 16.04.2013 zu genehmigen.

Datum der Ausfertigung: 14.06.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 284/36/2013  
vom 13.06.2013**Beschluss über die Bewilligung der Überschreitung eines Deckungskreises im Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. Seite 49, 58) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 13.06.2013:

- Der Gemeinderat Föritz bewilligt die Überschreitung eines Deckungskreises 0012 – Umlagen – im Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 10.688,92 €
- Mehrausgaben dieses Deckungskreises werden durch Mehreinnahmen und Minderausgaben des Verwaltungshaushaltes gedeckt.

Datum der Ausfertigung: 14.06.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 285/36/2013  
vom 13.06.2013**Beschluss über gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilte der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 13.06.2013 den Bauunterlagen:

**Neubau einer Produktionshalle u. Hackschnitzellager**

Standort: auf dem Grundstück in Föritz (Gemarkung Weidhausen, Flurstück 121/19 TF)

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Datum der Ausfertigung: 14.06.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 286/36/2013  
vom 13.06.2013**Beschluss über gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen mit Befreiungsantrag von den Festsetzungen des VE-Planes Mupperg GE-Gebiet III**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilte der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 13.06.2013 den Bauunterlagen:

**Anbau einer Überdachung**

Standort: auf dem Grundstück in Föritz (Gemarkung Mupperg, Flurstück 277/7)

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen

Datum der Ausfertigung: 14.06.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister



Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 130/46/2013  
des Gemeinderates Föritz vom 07.05.2013

**Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 45. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 26.03.2013**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. Seite 49, 58) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 07.05.2013 die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 45. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 26.03.2013 zu genehmigen.

Datum der Ausfertigung: 15.05.2013 DS Rosenbauer, Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 182/25/2013  
des Gemeinderates Föritz vom 14.05.2013

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 24. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 12.03.2013**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.05.2013 die Niederschrift des öffentlichen Teils der 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 12.03.2013 zu genehmigen.

Datum der Ausfertigung: 16.05.2013 DS Rosenbauer, Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 183/25/2013  
des Gemeinderates Föritz vom 14.05.2013

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 12.03.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.05.2013, den nachfolgenden in nicht öffentliche Sitzung am 12.03.2013 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen.

**Beschluss-Nr. B 179/24/2013 vom 12.03.2013**

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 23. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 29.01.2013

**Beschluss-Nr. B 180/24/2013 vom 12.03.2013**

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

**Beschluss-Nr. B 181/24/2013 vom 12.03.2013**

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Datum der Ausfertigung: 16.05.2013 DS Rosenbauer, Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 179/24/2013  
des Gemeinderates Föritz vom 12.03.2013

**Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 23. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 29.01.2013**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 12.03.2013 die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 23. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 29.01.2013 zu genehmigen.

Datum der Ausfertigung: 14.03.2013 DS Rosenbauer, Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 180/24/2013  
des Gemeinderates Föritz vom 12.03.2013

### Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilte** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 12.03.2013 den Bauunterlagen:

#### Abbruch bis Unterkellerung und Neuaufbau

Standort: auf dem Grundstück in Föritz (Gemarkung Eichitz, Flurstück 7/3)

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen

Datum der Ausfertigung: 14.03.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 181/24/2013  
des Gemeinderates Föritz vom 12.03.2013

### Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilte** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 12.03.2013 den Bauunterlagen:

#### Ausbau Dachgeschoss

Standort: auf dem Grundstück in Föritz (Gemarkung Föritz, Flurstück 78/6)

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen

Datum der Ausfertigung: 14.03.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ZUR WAHL ZUM 18. DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 22. SEPTEMBER 2013

### Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

## Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

### Föritz

wird in der Zeit vom 02. September 2013 bis 06. September 2013

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>1)</sup>

In der Gemeindeverwaltung Föritz – Wahlamt – Ortsstraße 13, 96524 Föritz

(Ort der Einsichtnahme)

<sup>2)</sup>

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>3)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02. September 2013 bis zum 06. September 2013 (20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl),

spätestens am 06. September 2013 bis 12.00 Uhr,  
(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde<sup>4)</sup> Föritz – Wahlamt – Ortsstraße 13, 96524 Föritz

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

01. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.  
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

196 Sonneberg Saalfeld-Rudolstadt Saale-Orla-Kreis

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

20. September 2013 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.  
(2. Tag vor der Wahl)

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG <sup>5)</sup> unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Föritz, den 28.08.2013  
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

i.A. Damm

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.  
 2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.  
 3) Nichtzutreffendes streichen.  
 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.  
 5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Anlage 27  
(zu § 48 Abs. 1 BWO)

## Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.<sup>1)</sup>

2. Die Gemeinde <sup>2)</sup> bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in \_\_\_\_\_ eingerichtet.

Die Gemeinde <sup>3)</sup> ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:  
(Zahl)

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
001	<b>Föritz I:</b> OT Föritz: Flurstraße, Kreisstraße, Ortsstraße, Schulstraße OT Eichitz: Bergstraße, Eichitzer Straße OT Schwärzdorf: Eichitzer Straße, Kreisstraße, Märzgasse, Rosengasse, Schulstraße, Talstraße, Wiesenstraße	Sitzungssaal Gemeindeverwaltung Föritz Ortsstraße 13 96524 Föritz



002	<b>Föritz II:</b> OT Föritz: Lindenstraße, Siedlung, Sportplatz OT Weidhausen: Birkenweg, Gartenweg, Lindenstraße, Lindenweg, Sonneberger Straße, Weidhäuser Höhe	ehem. Kindergarten Föritz Sportplatz 14 96524 Föritz
003	<b>Gefell / Rottmar:</b> OT Gefell: Am Föritzgrund, Eichenweg, Heubischer Straße, Kirchstraße, Mühlgasse, Neuhäuser Straße, Sichelreuther Straße OT Rottmar: Am Föritzgrund, Am Hallfeld, An den Gartenwiesen, Föritzer Straße, Oberlinder Straße, Waldweg, Weidhäuser Straße	ehem. Schule Gefell Am Föritzgrund 11 96524 Föritz OT Gefell
004	<b>Mupperg:</b> Am Sportplatz, An der Steinach, Neuer Weg, Oerlsdorfer Straße, Straße der Freundschaft	Gemeindesaal „Zum Roten Ochsen“ Mupperg An der Steinach 26 96524 Föritz OT Mupperg
005	<b>Heubisch:</b> Ackerstraße, Am Alten Bahnhof, Am Rohgraben, Ebersdorfer Straße, Gefeller Straße, Heubischer Ortsstraße, Kläsengasse, Seeleinsweg, Vorstadt	ehem. Schule Heubisch Vorstadt 36 96524 Föritz OT Heubisch
006	<b>Oerlsdorf / Mogger:</b> OT Mogger: Am Park, Moggerer Ortsstraße, Mupperger Weg OT Mogger: Am Großen Garten, Am Lindenbach, Blumenweg, Moggerer Straße Waldstraße	Seniorenpflegeheim „Am Kronacher Teich“ Waldstraße 34 96524 Föritz OT Oerlsdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **26.08.2013**

bis **01.09.2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **18.00** Uhr in **Gemeindeverwaltung Föritz, 1. OG, Ortsstraße 13,** **96524 Föritz** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere

Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere

Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. **Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,**
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. **Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Föritz \_\_\_\_\_, den 28.08.2013

Die Gemeindebehörde

i.A. Damm \_\_\_\_\_

- Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

## **Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sonneberg**

### **Landratsamt Sonneberg**

Der Landkreis Sonneberg als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung eines Landschaftsteiles im ehemaligen Grenzstreifen als geschützten Landschaftsbestandteil (gLB) mit der Bezeichnung „Kaulsroth“

in der Gemeinde Föritz, Gemarkungen Mogger und Liebau .

Gem. § 21 Abs. 2 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) wird der Entwurf der Verordnung ab dem 09.09.2013 für die Dauer eines Monats

- in der Gemeindeverwaltung Föritz, Bau- und Ordnungsamt, 96524 Föritz, Ortsstraße 13 sowie
- im Landratsamt Sonneberg im Umweltamt, Zi.-Nr. 433

öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Bedenken und Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sonneberg, Umweltamt – Sachgebiet Naturschutz/Landschaftspflege, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, vorgebracht werden.

Sonneberg, den 19.07.2013

Christine Zitzmann, Landrätin

## AMTLICHE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse

#### **26. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz**

Am Dienstag, dem 03.09.2013 findet um 18.30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz die 26. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz statt.

#### Tagesordnung:

##### **ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 25. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 14.05.2013
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 14.05.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Förritz

##### **NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Förritz, den 28.08.2013

Rosenbauer, Bürgermeister

#### **48. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz**

Am Dienstag, dem 03.09.2013 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz die 48. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz statt.

#### Tagesordnung:

##### **ÖFFENTLICHER TEIL:**

5. Bürgerfragestunde
6. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 47. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 16.07.2013
7. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt und Finanzausschusssitzung am 16.07.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
8. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Förritz

##### **NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Förritz, den 28.08.2013

Rosenbauer, Bürgermeister

#### **26. Sitzung des Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport des Gemeinderates Förritz**

Am Dienstag, dem 17.09.2013 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz die 26. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Bildung und Sport des Gemeinderates Förritz statt.

##### **NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Förritz, den 28.08.2013

Rosenbauer  
Bürgermeister

#### **HINWEIS IN EIGENER SACHE!**

Der Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist voraussichtlich der 13.09.2013. Wir bitten um Beachtung!

## Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg

Amtsgericht Sonneberg

### Ausfertigung

K 13/13  
Geschäftsnummer

### Beschluss

Das im

**Grundbuch von Unterlind, Blatt 4**, Grundbuchamt Sonneberg eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 3 Gemarkung Unterlind, **Flurstück 389, Landwirtschaftsfläche, sonstige Fläche Fluräcker zu 3.850 qm**, genutzt als Ackerland

lfd. Nr. 4 Gemarkung Unterlind, **Flurstück 577, Landwirtschaftsfläche zu 7.067 qm** genutzt als Ackerland

**Grundbuch von Mupperg, Blatt 121**, Grundbuchamt Sonneberg eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1 Gemarkung Mupperg, **Flurstück 443/25, Landwirtschaftsfläche Unteres Herrnstück zu 3.158 qm**, genutzt als Ackerland

lfd. Nr. 2 Gemarkung Mupperg, **Flurstück 443/27, Landwirtschaftsfläche Unteres Herrnstück zu 1.437 qm**, genutzt als Grünland

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
<b>Donnerstag, 17.10.2013</b>	<b>09.00 Uhr</b>	<b>Sitzungssaal 1.27</b>	<b>Untere Marktstraße 2</b>

durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:

Fl.-Nr. 389	5.200 EUR
Fl.-Nr. 577	9.540 EUR
Fl.-Nr. 443/25	3.950 EUR
Fl.-Nr. 443/27	1.440 EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.01.2013 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Antragstellers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Bieter müssen auf Antrag 10 % des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit leisten entweder durch Verrechnungsscheck eines berechtigten Kreditinstitutes oder Bundesbankscheck, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind, durch eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder durch vorherige Überweisung an die Gerichtskasse. Zahlung durch Bargeld ist nicht möglich!

Sonneberg, den 05.08.2013

gez. Strecker  
Rechtspflegerin

**ÖFFNUNGSZEITEN****der Gemeindeverwaltung Förritz und des Einwohnermeldeamtes Förritz**

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

**Impressum:**

Herausgeber:	Gemeinde Förritz
Druck:	Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses
Erscheinungsweise:	erscheint nach Bedarf
Verantwortlich für den Inhalt:	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich.</li><li>2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.</li><li>3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.</li></ol>
Bezugsbedingung und -möglichkeit:	Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde. Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.
Postanschrift:	Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321 E-mail: <a href="mailto:info@foeritz.de">info@foeritz.de</a>